



Die vorliegenden AGB beziehen sich auf den Vertragsabschluss zwischen der Stadt Moers und den sorgeberechtigten Vertreterinnen und Vertretern eines Kindes und sind Vertragsbestandteil.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Tummelferien werden vom Jugendamt der Stadt Moers – Kinder- und Jugendbüro durchgeführt.
- (2) Die Teilnahme ist für Moerser Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren möglich. Sollten zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung noch Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Städten an den Tummelferien teilnehmen.
- (3) Die Tummelferien finden vom 08.07.2024 bis 24.07.2024 statt. Die Kinder werden an 6 Spielpunkten innerhalb des Moerser Stadtgebietes von montags bis freitags in der Zeit von 9:30 Uhr bis 16:00 Uhr betreut. Im Spielpunkt Innenstadt wird eine Betreuung für Kinder von berufstätigen Eltern ab 8:30 Uhr angeboten.
- (4) Vertragspartner sind die Stadt Moers und die Personensorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes.

### **§ 2 Anmeldung und Zahlung**

- (1) Die Anmeldung erfolgt online über [www.moers.de](http://www.moers.de) oder persönlich im Kinder- und Jugendbüro für einen der sechs Spielpunkte. Die Anmeldung kann nur für die gesamten Tummelferien erfolgen. Eine Anmeldung wochenweise ist nicht möglich. Die Anmeldung muss durch eine personensorgeberechtigte Person erfolgen. Mit der Anmeldung und Bestätigung der AGB wird ein Betreuungsvertrag zwischen dem Jugendamt der Stadt Moers und den Personensorgeberechtigten geschlossen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, alle für die Betreuungsarbeit wichtigen Informationen vollständig und unaufgefordert anzugeben (Besonderheiten, Krankheiten, Medikamente, körperliche und geistige Beeinträchtigungen, Allergien usw.).
- (3) Die Zahlung des Teilnahmebeitrages erfolgt bei Online-Anmeldung auf [www.moers.de](http://www.moers.de) zu den auf der Webseite genannten Zahlungsarten. Bei einer persönlichen Anmeldung im Kinder- und Jugendbüro ist der Teilnahmebeitrag bar zu entrichten.
- (4) Der Teilnahmebeitrag für die Tummelferien beträgt 60 EUR pro Kind. Geschwisterkinder erhalten keine Ermäßigung. Für Besitzerinnen und Besitzer des Moers-Passes sowie Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen (hier: SGB II, SGB XII, Wohngeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) wird eine 50% Ermäßigung gewährt. Die Gewährung setzt die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung voraus. Der ermäßigte Teilnahmebeitrag für die Tummelferien beträgt 30 EUR pro Kind.
- (5) Nach Zahlung des Teilnahmebeitrages wird der Tummelferienpass per Post zugeschickt bzw. im Kinder- und Jugendbüro ausgehändigt. Dieser berechtigt zur Teilnahme an den Tummelferien. Der Ferienpass ist personalisiert und darf nicht an ein anderes Kind weitergegeben werden.
- (6) Die Vergabe der Teilnehmerplätze erfolgt nach Reihenfolge des Zugangs der Anmeldungen.

### **§ 3 Rücktritt und Erstattung des Teilnahmebeitrages**

- (1) Falls das Kind nicht an den Tummelferien teilnehmen kann, ist eine rechtzeitige Abmeldung (spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tummelferien) schriftlich oder per Mail ([tummelferien-innenstadt@moers.de](mailto:tummelferien-innenstadt@moers.de)) mitzuteilen. Der Teilnahmebeitrag wird erstattet.
- (2) Die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist notwendig, falls eine Teilnahme an der Maßnahme kurzfristig aufgrund von Krankheit nicht möglich ist. Nur bei Abmeldung mit ärztlichem Attest wegen Krankheit kann eine Erstattung des Teilnahmebeitrages erfolgen.



- (3) Kann das Kind wegen Krankheit nur an einzelnen Tagen nicht teilnehmen, erfolgt keine anteilige Erstattung des Teilnahmebeitrages.
- (4) Werden die Tummelferien durch eine behördliche Anordnung untersagt oder sind diese nach einer Allgemeinverfügung der Stadt Moers unmöglich oder nur unter einem außer Verhältnis zu den Teilnahmebeiträgen stehenden Aufwand durchführbar, entfällt der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf Teilnahme. Auf Anforderung der Personensorgeberechtigten wird der Teilnahmebeitrag (ggf. anteilig) zurückgezahlt.

#### **§ 4 Leistung und Angebot**

- (1) Die Angebote bei den Tummelferien umfassen Kreativ-, Spiel- und Sportaktivitäten am Standort. Des Weiteren können innerstädtische Ausflüge sowie Ausflüge in andere Kommunen/Freizeitparks stattfinden.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Kinder in der Betreuungszeit an allen angebotenen Aktivitäten teilnehmen dürfen.
- (3) Ausnahmen von der Teilnahme sind der Spielpunktleitung schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 5 Mitwirkungspflicht, Haftung**

- (1) Die Aufsichtspflicht während der Tummelferien wird durch die Betreuungskräfte wahrgenommen. Sie beginnt mit Betreten des Spielpunktes zu den angegebenen Betreuungszeiten.
- (2) Die Anwesenheit wird überprüft, indem sich jedes Kind täglich selbständig zu Beginn der Maßnahme bei den Mitarbeitenden anmelden muss.
- (3) Die Aufsichtspflicht endet mit der vereinbarten Betreuungszeit, spätestens um 16 Uhr.
- (4) Die Kinder dürfen, sofern mit den Personensorgeberechtigten vereinbart, selbstständig nach Hause gehen. Eine Kontrolle durch die Leitung des Spielpunktes erfolgt nicht. Die Aufsichtspflicht vor Beginn und nach Ende der Betreuungszeiten obliegt den Personensorgeberechtigten.
- (5) Die Personensorgeberechtigten haben die Kinder darauf hinzuweisen, dass der Spielpunkt nicht selbstständig vor 16 Uhr verlassen werden darf.
- (6) Die Kinder sollten rechtzeitig am Spielpunkt ankommen, damit die Angebote pünktlich beginnen können.
- (7) Die Tummelferien sind eine freiwillige Maßnahme. Eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.
- (8) Der Ferienpass ist von den Kindern täglich mitzuführen.
- (9) Die Personensorgeberechtigten haben sicherzustellen, dass die Kinder den Witterungsverhältnissen angepasste Kleidung tragen und haben für ausreichenden Sonnenschutz durch Sonnencreme oder Kleidung zu sorgen. Bei fehlender oder unpassender Kleidung kann das Kind die Angebote unter Umständen nur eingeschränkt nutzen. Eine Erstattung des Teilnahmebetrages ist ausgeschlossen.
- (10) Sollte eine Medikamenteneinnahme während der Tummelferienzeit notwendig sein, ist dies mit der Spielpunktleitung abzusprechen.
- (11) Im Teilnahmebeitrag ist keine Verpflegung enthalten. Diese ist durch die Personensorgeberechtigten ausreichend sicher zu stellen.
- (12) Für mitgebrachte Gegenstände wie z.B. Geld, Handy, Skateboard, Fußball, Spielzeug u.a. wird keine Haftung übernommen.
- (13) Die Personensorgeberechtigten haben darauf zu achten, dass die Kinder mitgebrachte Kleidung u.a. Gegenstände auch wieder mit nach Hause nehmen. Nach Beendigung der Tummelferien werden die restlichen „Fundsachen“ entsorgt.
- (14) Die Tummelferien sind eine smartphonefreie Zone. Bei Nichtbeachtung werden die Geräte bis Programmende von den Betreuungskräften verwahrt.
- (15) Bei Eintreten eines Schadensfalles sind die privaten Versicherungen der Teilnehmenden (Haftpflicht-, Kranken- oder Unfallversicherung) in Anspruch zu nehmen.



(16) Die Haftung für Schäden wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch die Stadt Moers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt Moers nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Die Stadt Moers haftet für sonstige Schäden lediglich, soweit diese auf einem vorsätzlichen oder grob fährlässigen Verhalten durch die Stadt Moers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht.

### § 6 Ausschluss von den Tummelferien

- (1) Die Kinder haben den Anweisungen der Betreuungskräfte grundsätzlich Folge zu leisten. Ein Kind kann teilweise oder ganz von der weiteren Teilnahme an den Tummelferien ausgeschlossen werden bei groben oder regelmäßigen Regelverstößen oder gemeinschaftsschädigendem Verhalten, z.B. wenn das Kind sich selbst, andere Kinder, die Mitarbeitenden oder andere Mitwirkende gefährdet.
- (2) Ein Kind kann teilweise oder ganz von der weiteren Teilnahme an den Tummelferien ausgeschlossen werden, wenn der Gesundheitszustand des Kindes eine weitere Teilnahme nicht zulässt.
- (3) Ein Kind kann teilweise oder ganz von der weiteren Teilnahme an den Tummelferien ausgeschlossen werden, wenn die im Einzelfall erforderliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten ausbleibt.
- (4) Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft die Spielpunktleitung in Abstimmung mit der Projektleitung des Jugendamtes. Bei einem Ausschluss ist das Kind unverzüglich von einer erziehungsberechtigten Person auf eigene Kosten abzuholen.
- (5) Ein Anspruch auf teilweise oder vollständige Erstattung des Teilnahmebeitrages besteht im Falle eines Ausschlusses nicht.

### § 7 Datenschutz

Gemäß Artikel 13 EU-DSGVO werden bei der Anmeldung zu den Tummelferien personenbezogene Daten des teilnehmenden Kindes sowie der Personensorgeberechtigten erhoben. Entsprechende Informationen sind auf [www.moers.de](http://www.moers.de) hinterlegt.

→ [file:///C:/Users/N513204/Downloads/Formular%20Informationspflicht%20Art%2013%20EU-DSGVO\\_Anmeldung%20Tummelferien.pdf](file:///C:/Users/N513204/Downloads/Formular%20Informationspflicht%20Art%2013%20EU-DSGVO_Anmeldung%20Tummelferien.pdf)

Mit der Anmeldung erklären sich die Personensorgeberechtigten damit einverstanden.

### § 8 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam, nichtig oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam, nichtig oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (3) Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.